

Nachstehend wird die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) in der seit 1. Januar 2023 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 2. Dezember 2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeige“ am 9. Dezember 2016
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 10. Dezember 2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeige“ am 3. Januar 2020
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital (Abwassergebührensatzung - AbwGebS) vom 8. Dezember 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeige“ am 6. Januar 2023

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche
Abwasserbeseitigung der Stadt Freital
(Abwassergebührensatzung - AbwGebS)
(Präambel)**

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Stadt Freital (im weiteren Stadt genannt) erhebt auf der Grundlage dieser Satzung sowie unter Anwendung der §§ 9 bis 16 SächsKAG Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Teilleistungen
 - zentrale Entsorgung von Schmutzwasser,
 - zentrale Entsorgung von Niederschlagswasser,
 - Entsorgung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen und
 - Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bzw. ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter bzw. Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Erfolgt die Einleitung von Abwasser ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück bzw. für dieselben Einleitungen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge.
- (3) Für Schmutzwässer oder Fäkalschlämme, die aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entnommen werden, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Abwassermenge und der benötigten Schlauchlänge. Hierbei ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellte Menge maßgeblich.
- (4) Die Gebühr für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen bemisst sich nach der Anzahl der im Kalenderjahr überwachten Anlagen.

§ 4 Schmutzwassermenge

- (1) Als angefallene Schmutzwassermenge im Sinne von § 3 Abs. 1 gilt
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung des Grundstücks, die der Wasserentgeltberechnung zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- bzw. Brauchwasserversorgung des Grundstücks, die dieser entnommene und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 3. bei auf dem Grundstück gewonnenen bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, soweit sie als Trink- oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt werden, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 3 Abs. 2 hat der Gebührenschuldner zur Ermittlung der Abwassermenge geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten bereitzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Absetzungen

- (1) Dem Grundstück in jeglicher Art zugeführte und nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wassermengen werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühren nach § 3 Abs. 1 abgesetzt. Davon ausgenommen ist hauswirtschaftlich genutztes und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchtes Wasser.
- (2) Der Nachweis über abzugsfähige Wassermengen ist durch geeignete Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über die jeweilige Messeinrichtung nur die abzugsfähigen Frischwassermengen erfasst werden. Der Einbau der Messeinrichtung ist der Stadt unter Angabe von Standort, Zählernummer und Zählerstand am Tag des Einbaus unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über abzugsfähige Wassermengen auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweise erbracht werden.
- (4) Anträge auf die Gewährung von Absetzmengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des maßgebenden Gebührenbescheids unter Angabe des jeweiligen Zählerstandes der Messeinrichtung bei der Stadt zu stellen. Bei monatlicher Abrechnung kann der Antrag bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt werden. Verspätet

eingehende Anträge können bei der Gebührenabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird jeweils nur der auf den aktuell abzurechnenden Veranlagungszeitraum entfallende Anteil der entnommenen abzugsfähigen Wassermenge, pauschaliert nach Zeitanteilen, zum Ansatz gebracht.

- (5) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ebenfalls durch Messung über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7 Abwassersatzung ausgeschlossen ist.
- (6) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzugsfähige Wassermenge nicht durch Messung festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel fünf Kubikmeter/Jahr.Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten nach § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 6

Gebührenmaßstab Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstücks. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Als zu veranlagende Fläche gilt die gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen. Dabei werden nur solche Flächen berücksichtigt, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.
- (4) Bei der Ermittlung der zu veranlagenden Grundstücksfläche fließen die tatsächlich überbauten oder befestigten Flächen mit folgenden Abminderungsfaktoren in die Berechnung ein:

a) Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt	1,0
b) Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt	0,5

Zu den Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt zählen insbesondere Gründächer mit einer Substrathöhe von mindestens 5 cm.

- c) vollversiegelte befestigte Flächen 1,0

Zu den vollversiegelten befestigten Flächen zählen insbesondere Flächen mit Decken aus Asphalt oder Bitumen, Beton (außer Poren- und Dränbeton), Pflaster, Fliesen, Platten oder sonstige wasserundurchlässige Flächen mit wasserundurchlässigem Fugenverguß.

- d) teilversiegelte befestigte Flächen 0,7

Zu den teilversiegelten Flächen zählen insbesondere Flächen mit Pflaster oder Platten, die nicht mit wasserundurchlässigem Fugenmaterial vergossen oder verschlossen sind. Zulässige Fugenmaterialien sind in diesem Zusammenhang Sande, Kiessande, Brechsande oder Splitte.

- e) schwachversiegelte befestigte Flächen 0,5

Schwach versiegelte befestigte Flächen sind insbesondere die mit wassergebundenen Decken befestigten Flächen, zu denen Kies-, Schotter-, und sandgeschlemmte Decken, Flächen mit Rasengittersteinen, Drainpflaster oder Ökopflaster zählen.

- (5) Sofern tatsächlich überbaute oder befestigte Flächen an Regenwassernutzungsanlagen zur ganzjährigen Nutzung angeschlossen sind, die einen Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und über ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ verfügen, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Fläche mit 10 v. H. bei der Bemessung berücksichtigt. Gleiches gilt für Flächen, die an Versickerungsanlagen angeschlossen sind, welche über einen Notüberlauf in die Kanalisation verfügen.
- (6) Sofern tatsächlich überbaute oder befestigte Flächen an ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) zur unterjährigen Nutzung angeschlossen sind, die einen Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen besitzen und über ein Speichervolumen von mindestens 2 m³ verfügen, wird die versiegelte Grundstücksfläche der tatsächlich angeschlossenen Fläche um 50 v. H. reduziert. Dies gilt für höchstens 150 m² je 2 m³ Speichervolumen.
- (7) Die Stadt kann abweichend von Absatz 1 bis 6 auf Antrag andere Anteile zu Grunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

§ 7

Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die nach § 6 für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.
- (2) Veränderungen hinsichtlich der maßgebenden tatsächlich überbauten oder versiegelten Grundstücksflächen hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats auf dem amtlichen Formular der Stadt anzuzeigen und geeignete Nachweise hierzu vorzulegen.

§ 8

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr für Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird, 2,27 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung beträgt die Abwassergebühr 0,68 EUR je Quadratmeter zu veranlagende Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistungen Entsorgung aus Kleinkläranlagen oder aus abflusslosen Gruben, in denen nicht das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, beträgt die Abwassergebühr für den Anlageninhalt, der den Anlagen entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, 42,14 EUR je Kubikmeter Abwasser (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung aus abflusslosen Gruben, in denen das gesamte häusliche oder damit vergleichbares Abwasser gesammelt wird, beträgt die Abwassergebühr für Abwasser, das den Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, 24,50 EUR je Kubikmeter Abwasser (einschließlich Saugschlauch mit einer Länge bis zu 20 Meter).
- (5) Für den notwendigen Einsatz von Saugschläuchen mit einer Länge von mehr als 20 Meter und bis zu 50 Meter betragen die Gebühren 1,79 EUR pro Meter zusätzlicher Schlauchlänge. Ab einer Saugschlauchlänge von mehr als 50 m werden Gebühren in Höhe von 2,62 EUR je weiterem Meter Schlauch erhoben.
- (6) Für die Teilleistung Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr
 1. 17,85 EUR je Anlage, wenn die Anlage nach der Bauartzulassung, der wasserrechtlichen Erlaubnis oder sonstigen Bestimmungen gewartet wird.
 2. 32,73 EUR je Anlage, wenn für die Anlage keine besonderen Anforderungen für die Wartung der Anlage bestehen oder die Anlage nicht nach den dafür maßgebenden Bestimmungen gewartet wird.

§ 9

Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 10

Höhe der Starkverschmutzerzuschläge

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Abwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. mit der Inbetriebnahme der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Im Falle einer Änderung der Eigentums-, Erbbaurechts-, Nießbrauchs- oder Nutzungsverhältnisse an einem Grundstück und einem damit verbundenen Wechsel der Gebührenpflicht geht diese mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsänderung auf den neuen Gebührenschuldner über.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht
 1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes,
 2. in den Fällen des § 8 Abs. 3 bis 6 mit Erbringung der Leistung.
- (4) Der Veranlagungszeitraum für Schmutzwassergebühren ist die Zeitspanne, für die
 1. durch den zuständigen Wasserversorger die bezogene oder aus grundstückseigenen Förder- und Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge,
 2. die aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgten Mengen Abwasser,
 3. die Menge der sonstigen Einleitungen
 festgestellt wird.
 Die Wassermengen nach Nr. 1 werden in der Regel einmal jährlich für den zurückliegenden Zeitraum, der in der Regel ein Jahr umfasst, festgestellt. In Sonderfällen (z. B. Großverbraucher) kann auch nach kürzeren Zeitabständen (z. B. monatlich) veranlagt werden.
- (5) Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist ein Jahr. Ändert sich die zu veranlagende Fläche innerhalb des Veranlagungszeitraumes, berechnet sich die Gebühr zeitanteilig nach der jeweiligen Nutzung.

§ 12

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren, Vorauszahlungen

- (1) Die Abwassergebühren werden durch Abwassergebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühren werden zum 15. des der Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Im Gebührenbescheid können davon abweichende Fälligkeiten bestimmt werden.
- (3) Solange die Gebührenschuld nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist die eingeleitete Schmutzwassermenge des vorangegangenen Veranlagungszeitraumes bzw. bei Niederschlagswassergebühren die zu erwartende Gebühr zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresberechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen werden in zweimonatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag zur Zahlung fällig.
- (4) Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH ist als Verwaltungshelfer im Namen der Stadt Freital ermächtigt, Abwassergebührenbescheide nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen, Abwassergebühren einzuziehen und soweit erforderlich offene Gebührenforderungen anzumahnen.

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss der entsprechenden Vereinbarung bzw. vertraglichen Grundlage ist der Stadt eine Veränderung an den Rechtsverhältnissen eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Die Anzeigepflicht trifft den bisherigen als auch den neuen Gebührenschuldner.
- (2) Zur Festsetzung der Abwassergebühren in den Fällen des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenschuldner der Stadt bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres anzuzeigen:
 1. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 3),
 2. die der nichtöffentlichen Trink- oder Brauchwasserversorgung entnommene Wassermenge (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

- (3) Veränderungen hinsichtlich der maßgebenden tatsächlich überbauten oder versiegelten Grundstücksflächen hat der Grundstückseigentümer der Stadt innerhalb eines Monats auf dem amtlichen Formular der Stadt anzuzeigen und geeignete Nachweise hierzu vorzulegen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig der Stadt mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Darüber hinaus haben die Gebührenschuldner der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen können (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen), so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden.
- (6) Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe des SächsKAG in Verbindung mit der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um für die Gebührenerhebung maßgebende Grundlagen festzustellen oder zu überprüfen, die Gebührenschuldner haben dies zu ermöglichen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt,
 - a) wer entgegen § 13 Abs. 1 Änderungen an den Rechtsverhältnissen an einem Grundstück nicht, nicht vollständig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) wer entgegen § 13 Abs. 2 und 3 die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß anzeigt,
 - c) wer entgegen § 13 Abs. 4 die Außerbetriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) wer entgegen § 13 Abs. 5 für die Gebührenerhebung maßgebende Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Bestimmungen des SächsKAG zur Abgabenhinterziehung, leichtfertigen Abgabenverkürzung bzw. -gefährdung bleiben davon unberührt.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten, die der Stadt in Ausübung und Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bekannt werden, zulässig. Die Stadt darf sich hierbei diese Daten von den zuständigen Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.
- (2) Bedient sich die Stadt bei der Gebührenerhebung eines Dritten, darf sie diesem die nach Abs. 1 gewonnenen Daten ebenfalls übermitteln. Der Dritte darf diese Daten ausschließlich zum Zwecke der Gebührenerhebung weiterverarbeiten.

§ 16
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in jeweils geltender Fassung.

§ 17
Inkrafttreten

—